

Zinn, Bededikt

**Article**

## Unternehmensbesteuerung in Deutschland: Folgerungen aus der Krise

ZEW Wachstums- und Konjunkturanalysen

**Provided in Cooperation with:**

ZEW - Leibniz Centre for European Economic Research

*Suggested Citation:* Zinn, Bededikt (2010) : Unternehmensbesteuerung in Deutschland: Folgerungen aus der Krise, ZEW Wachstums- und Konjunkturanalysen, Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW), Mannheim, Vol. 13, Iss. 2, pp. 6-7

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/126017>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

# Unternehmensbesteuerung in Deutschland: Folgerungen aus der Krise

*Mit dem am 1.1.2010 in Kraft getretenen Wachstumsbeschleunigungsgesetz setzt die Bundesregierung ihre im Koalitionsvertrag beschlossenen Sofortmaßnahmen zur kurzfristigen Entschärfung krisenbeschleunigender Steuerregelungen um. Der Fokus der Maßnahmen richtet sich unmittelbar auf eine Reduzierung der angesichts der aktuellen Finanz- und Wirtschaftskrise an Relevanz gewinnenden Substanzbesteuerung. Der vorliegende Artikel untersucht, inwieweit die kurzfristigen Rechtsanpassungen die Unternehmen entlasten und welche Folgerungen für die Fortentwicklung des deutschen Unternehmenssteuersystems zu ziehen sind.*

Die Reformen der Unternehmensbesteuerung in Deutschland in den vergangenen 20 Jahren sind durch gegenläufige Entwicklungen geprägt. Mit der Vermögensteuer und der Gewerbesteuer vom Kapital wurden die bedeutendsten Substanzsteuern in Deutschland abgeschafft und damit eine Abkehr von der Substanzbesteuerung eingeläutet. Gleichzeitig führte der internationale Steuerwettbewerb zu einer kontinuierlichen Absenkung der tariflichen Unternehmenssteuersätze. Die daraus resultierenden Einnahmeausfälle wurden zum einen durch Einschränkungen bei der steuerlichen Gewinnermittlung finanziert. Zum anderen wurden jüngst – zuletzt durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 – vermehrt ertragsunabhängige Elemente zur Besteuerung herangezogen. Bedeutsame Regelungen, die zu einer solchen indirekten Substanzbesteuerung führen, sind die Mindestbesteuerung im Rahmen von Verlustvorträgen, die neuen Mantelkaufregelungen, die Zinsschranke und die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungsvorschriften.

## Asymmetrische Wirkungen vergangener Steuerreformen

Um die Konsequenzen dieser Entwicklungen abzuschätzen und die Wirkungen des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes (WaBeG) aufzuzeigen, wurden die effektiven Steuerbelastungen einer annahmegemäß konzernzugehörigen und als groß zu klassifizierenden Modellkapitalgesellschaft von Spengel et al. (2010) mit Hilfe des European Tax Analyzers berechnet. Im Hin-

blick auf die Verbesserung der Wettbewerbs- und Investitionsbedingungen deutscher Unternehmen als wesentliche Zielsetzung der vergangenen Steuerreformen vermitteln die Berechnungsergebnisse ein zwiespältiges Bild: Unter Zugrundelegung der Rechtsstände 1990, 1993, 1998, 2004 und 2009 zeigen die Ergebnisse im Ausgangsfall, der auf repräsentativen Bilanz- und Erfolgsrelationen von Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes in Deutschland basiert, dass die effektive Steuerbelastung für Kapitalgesellschaften im Untersuchungszeitraum spürbar abgenommen hat (siehe Abbildung). Die deutlichen Tarifsenkungen sowie die Nichterhebung und Abschaffung der Vermögen- bzw. Gewerbesteuer besitzen somit eine positive Signalwirkung für den Investitionsstandort Deutschland. Andererseits verbleiben vorhandene sowie im Zeitablauf hinzugekommene strukturelle und systematische Defizite, die der Erreichung der selbst gesteckten Ziele im Wege stehen und zu Konflikten mit dem Verfassungs- und Europarecht führen. So zeigen die Berechnungsergebnisse einer isolierten Variation der Erfolgs- und Finanzierungslage die asymmetrischen Wirkungen der letzten Steuerreformen: Während die signifikanten Tarifentlastungen bei ertragsstarken und mit Eigenkapital finanzierten Unternehmen deutlich ins Gewicht fallen, ergeben sich durch die verstärkte Besteuerung von Aufwandselementen und bei der Einschränkung der Verlustverrechnungsmöglichkeiten für ertragschwache und stark verschuldete Unternehmen nur geringfügige Entlastungen.

Die Unternehmenssteuerreformen der vergangenen Jahre gelten – wie die Berechnungsergebnisse zeigen – als Reformen für Siegertypen. In der anhaltenden Finanz- und Wirtschaftskrise kommt es nun jedoch zu Einbrüchen im operativen Betriebsergebnis, einem Rückgang der Investitionen und einer Verteuerung von Krediten. Mit anderen Worten sinkt das steuerliche EBITDA, womit die krisenverschärfenden steuerlichen Regelungen offenkundig werden.

## Substanzbesteuerung wirkt krisenverschärfend

Vor diesem Hintergrund wurden die Konsequenzen der krisenverschärfenden Regelungen auf die effektiven Steuerbelastungen des großen Modellunternehmens in einem zweiten Analyseschritt detailliert untersucht. Zur Simulation der realwirtschaftlichen Krise wurde schrittweise in drei Krisenszenarien ein einmaliger Ertragsrückgang um bis zu 10 v.H. der Umsatzerlöse der Ausgangskapitalgesellschaft unterstellt. Da Unternehmen in Zeiten rückläufiger Ergebnisentwicklungen vermehrt Fremdkapital aufnehmen müssen und dieses Kapital bedingt durch die Entwicklungen an den Finanzmärkten momentan sehr hoch zu verzinsen ist, wurden gleichzeitig die Zinssätze für kurz- und langfristige Verbindlichkeiten um vier Prozentpunkte erhöht.

Die in der Abbildung dargestellten Ergebnisse bestätigen, dass sich der Belastungsvorteil des Rechtsstandes 2009 bei abnehmender Ertragslage und steigendem Fremdkapitalaufwand verringert. Insbesondere die Einschränkung der vollständigen Verrechnung des Zinsaufwands im Rahmen der Zinsschranke sowie die Neuregelung der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung von Faktorentgelten führen zu einer deutlichen Verringerung des Belastungsvorteiles des Rechtsstandes 2009 gegenüber allen anderen Rechtsständen. Für konzernzugehörige, der Zinsschranke unterlie-

gende Unternehmen kann sich die effektive Steuerbelastung somit über den Untersuchungszeitraum hinweg durchaus erhöhen. Durch die Entkopplung der Steuerbelastung von der tatsächlichen Ertragssituation der Unternehmen kommt es zudem zu Eingriffen in die Unternehmenssubstanz und einem Entzug dringend benötigter Liquidität. Die ertragsunabhängigen Besteuerungselemente erweisen sich somit als eindeutig krisenverschärfend.

Der durch das WaBeG vorgesehene EBITDA-Vortrag führt in Kombination mit den gewerbesteuerlichen Entlastungen in den betrachteten Krisenszenarien zu einer Gesamtentlastung um bis zu 3,31 v.H. und einer verbesserten Liquidität der Musterkapitalgesellschaft. Er nützt Unternehmen, die in Wirtschaftsjahren vor der Krise ausreichend

kung lediglich abmildern. Gleiches gilt für die vollzogene Absenkung der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung von Finanzierungsentgelten.

### Reformoptionen

Mittelfristig sind die Zinsschranke und die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungsvorschriften für Finanzierungsentgelte entgegen den kurzfristigen Anpassungsmaßnahmen grundlegend zu überarbeiten sowie die steuerliche Gewinnermittlung und der Verlustabzug zu reformieren, um den selbst gesteckten ökonomischen Zielen gerecht zu werden. Die Zinsschrankenregelung ist entsprechend der ursprünglichen Intention von Zinsabzugsbeschränkungen durch weitere Entschärfungen oder grundlegenden Umgestaltungen auf Miss-

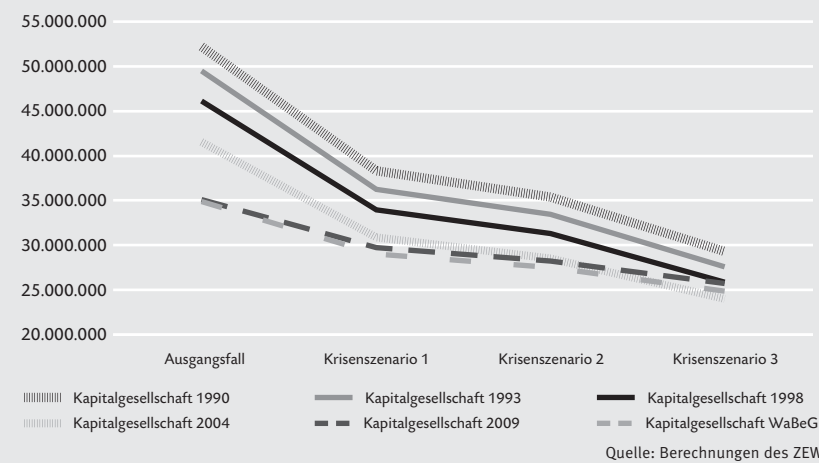
Gewerbesteuer, kollidiert mit dem EU-Recht und sollte daher im Interesse von Forschung und Entwicklung in Deutschland aufgehoben oder zumindest durch eine entsprechende Kürzung beim Lizenzgeber ergänzt werden.

Sofern der Gesetzgeber die bilanzielle Verlustvorsorge, die in der Vergangenheit mehrfach durch Einschränkungen bei Rückstellungen und Teilwertabschreibungen sowie der Bildung von stillen Reserven beschränkt wurde, nicht (wieder) verbessert, sind zudem Anpassungen beim Verlustabzug vorzunehmen. Die Ankündigung der Bundesregierung zur Neustrukturierung der Verlustverrechnung ist daher zu begrüßen. Hierbei sollte die Mindestbesteuerung beim Verlustvortrag abgeschafft und eine Ausweitung des Verlustrücktrags in zeitlicher und betragsmäßiger Hinsicht vorgenommen werden. Bleibt es hingegen bei den Begrenzungen des Verlustabzugs, ist das Imparitätsprinzip im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung und somit die Verlustvorsorgemöglichkeit im Bilanzsteuerrecht zu stärken bzw. zu reaktivieren.

Soll die angestrebte Verbesserung der Investitionsbedingungen in Deutschland sowie ein finanzierungs- und rechtsformneutrales Unternehmenssteuersystem verwirklicht werden, bedarf es langfristig einer – etwa nach dem Vorbild der vom Sachverständigenrat/Max-Planck-Institut München/ZEW (2006) vorgeschlagenen Dualen Einkommensteuer ausgestalteten – Integration der Unternehmenssteuern in die persönliche Einkommensteuer. Gleichzeitig ist in diese Integration die Gewerbesteuer einzubeziehen. Sie kann in ihrer jetzigen Form nicht beibehalten werden, sondern sollte, wie im Koalitionsvertrag bereits angedacht, in einen Zuschlag zur Einkommen- und Körperschaftsteuer umgestaltet werden.

*Benedikt Zinn, zinn@zew.de*

Effektive Steuerbelastung für den Ausgangsfall und drei Krisenszenarien in Euro (große Kapitalgesellschaft, Rechtsstände 1990-2009, 10 Perioden)



positive Ergebnisse erwirtschaftet haben, und ist in kurzfristiger Hinsicht somit durchaus positiv zu bewerten. Mittelfristig können die Maßnahmen sowohl des WaBeG als auch des „Bürgerentlastungsgesetzes Krankenversicherung“ eine grundlegende Überarbeitung der krisenverschärfenden oder -ignorierenden Elemente jedoch nicht ersetzen. Während die Mantelkaufregelungen deutlich entschärft wurden und somit nunmehr ein erweiterter Rahmen für betriebswirtschaftlich sinnvolle Umstrukturierungen besteht, können die Korrekturen an der Zinsschrankenregelungen rechtliche Zweifel nicht ausräumen und die ökonomischen Probleme einer allgemeinen Zinsabzugsbeschrän-

brauchsfälle zu reduzieren oder – der Zwecksetzung der Norm entsprechend – durch internationale Vereinbarungen zur Besteuerung grenzüberschreitender Zinszahlungen zu ersetzen.

Bei den gewerbesteuerlichen Hinzurechnungsvorschriften ist neben der Hinzurechnung für die Überlassung von Fremdkapital (§ 8 Nr.1 Buchst. a-c GewStG) insbesondere die Behandlung von Lizenzen (§ 8 Nr.1 Buchst. f GewStG) zu überdenken. Die Hinzurechnung der pauschalierten Finanzierungsentgelte beim Lizenznehmer ohne eine Kürzung beim Lizenzgeber führt zu einer zweifachen Erfassung der Lizenzgebühren (siehe Spengel 2009). Die Regelung verstößt gegen den Objektcharakter der

#### Literatur:

- Spengel, C., K. Finke und B. Zinn (2010), Bedeutung der Substanzbesteuerung in Deutschland. Eine quantitative Analyse unter Einbezug von Reformüberlegungen, ZEW Wirtschaftsanalysen – Schriftenreihe des ZEW, Band 96.
- Spengel, C. (2009): Steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung (FuE) in Deutschland. Ökonomische Begründung, Handlungsbedarf und Reformbedarf, Heidelberg, S. 48-49.
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung/MPI/ZEW (2006): Reform der Einkommens- und Unternehmensbesteuerung durch die Duale Einkommensteuer – Expertise im Auftrag der Bundesminister der Finanzen und für Wirtschaft und Arbeit vom 23. Februar 2005, Wiesbaden.